

Vorrücken auf Probe nach § 31 GSO

Vorrücken auf Probe kann von der Lehrerkonferenz Schülern gewährt werden, "wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie im nächsten Schuljahr das Ziel der Jahrgangsstufe erreichen".
Bei Schülern der Jahrgangsstufe 10 ist hier eine gute Prognose in Hinsicht auf das Abitur Voraussetzung.

Vorrücken auf Probe ist nicht möglich, wenn die Jahrgangsstufe wiederholt wird.

In den Jahrgangsstufen 5-9 ist keine bestimmte Notenkonstellation Voraussetzung, in der 10. Klasse gilt: nur 1 x 6 oder 2 x 5, davon höchstens eine 5 in einem Kernfach.

ACHTUNG: in Klasse 10 ist unter bestimmten Voraussetzungen NOTENAUSGLEICH möglich.

Es ist kein gesonderter Antrag der Eltern nötig, die Lehrerkonferenz prüft automatisch diese Möglichkeit, der Klassenleiter Ihres Kindes informiert Sie umgehend.

Wird das Vorrücken auf Probe gewährt, so gilt eine Probezeit bis in der Regel 15.12. des folgenden Schuljahres. Am Ende dieser Probezeit muss das Notenbild ein Bestehen der Jahrgangsstufe wahrscheinlich erscheinen lassen, dazu kommt eine Würdigung der Schülerpersönlichkeit, seines Lern- und Arbeitsverhaltens. Wird die Probezeit nicht bestanden, muss die Jahrgangsstufe des Vorjahres wiederholt werden. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur in begründeten Fällen bis zum Halbjahr möglich.

Bei bestandener Probezeit gilt das vorausgehende Schuljahr rückwirkend als bestanden und der Schüler verbleibt in seiner Klasse.